

BGer 1P.542/2000 vom 14. April 2000

Bundesgericht, 2000-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.542_2000

FR: TF 1P.542/2000 du 14 avril 2000

IT: TF 1P.542/2000 del 14 aprile 2000

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

a) Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts ist der durch eine strafbare Handlung angeblich Geschädigte grundsätzlich nicht legitimiert, gegen die Einstellung des Strafverfahrens oder gegen ein freisprechendes Urteil staatsrechtliche Beschwerde zu erheben. Er hat an der Verfolgung und Bestrafung des Angeschuldigten nur ein tatsächliches oder mittelbares, nicht aber ein rechtlich geschütztes, eigenes und unmittelbares Interesse im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 88 OG. Der Strafanspruch, um den es im Strafverfahren geht, steht ausschliesslich dem Staat zu, und zwar unabhängig davon, ob der Geschädigte als Privatstrafkläger auftritt oder die eingeklagte Handlung auf seinen Antrag hin verfolgt wird (BGE 120 Ia 101 E. 1a, 157 E. 2a/aa, 220 E. 2a, je mit Hinweisen). Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst, ist der Geschädigte aber befugt, mit staatsrechtlicher Beschwerde die Verletzung von Verfahrensrechten geltend zu machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellen würde (BGE 123 I 25 E. 1 S. 26 f. ; 122 I 267 E. 1b; 120 Ia 101 E. 1a, 157 E. 2a/aa, 220 E. 2a, je mit Hinweisen). b) Eine Ausnahme sieht die Praxis des Bundesgerichts im Rahmen des eidgenössischen Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312. 5) vor. Soweit der Geschädigte unter den Opferbegriff von Art. 2 Abs. 1 OHG fällt, steht ihm das Recht zu, die Einstellung des Strafverfahrens mit den gleichen Rechtsmitteln anzufechten wie der Angeschuldigte, sofern er sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann (Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG). Dem Opfer steht in diesem Sinne eine auf materiellrechtliche Fragen erweiterte Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde zu, und Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG geht insofern Art. 88 OG als "lex specialis" vor (BGE 120 Ia 101 E. 2a S. 105, 157 E. 2c S. 162). Als Opfer ist gemäss Art. 2 Abs. 1 OHG jede Person anzusehen, "die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist". Der Beschwerdeführer erhob Strafanzeige wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB). Ob dieser Straftatbestand eine Opferstellung im Sinne des OHG nach sich ziehen kann, ist im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass er durch die angebliche Straftat irgendwelche körperliche oder psychische Schäden erlitten hätte. Es kann daher im vorliegenden Fall nicht von einer unmittelbaren Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG ausgegangen werden. Damit steht dem Beschwerdeführer vorliegend keine auf materielle Fragen erweiterte Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde zu.

E. 2

Das Obergericht bestätigte im angefochtenen Entscheid eine Verfügung der Staatsanwaltschaft, mit der sie auf die Strafanzeige des Beschwerdeführers gestützt auf § 119 Abs. 3 der Strafprozessordnung des Kantons Aargau vom 11. November 1958 (StPO) nicht eingetreten war, da die Grundlosigkeit der Anzeige im Sinne dieser Bestimmung offensichtlich sei. Der Beschwerdeführer rügt ausschliesslich, das Obergericht habe die offensichtliche Grundlosigkeit der Anzeige in willkürlicher Weise bestätigt und damit § 119 Abs. 3 StPO, der die materiellen Voraussetzungen für die Erledigung einer Strafanzeige durch Nichteintreten umschreibt, willkürlich angewendet. Hierzu ist er aber nach dem vorstehend Ausgeführten nicht legitimiert, weshalb auf seine staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Da die Beschwerde von vornherein als aussichtslos erschien, sind die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt und kann das entsprechende Gesuch nicht bewilligt werden (Art. 152 Abs. 1 OG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.